



## Ist Ihr Unternehmen vorbereitet für die umfassenden Neuerungen im Datenschutz ab dem 25.05.2018?

27.06.2017 | Istvan Cocron

### CLLB unterstützt Unternehmen und Start-Ups bei der Umsetzung

Bereits am **25.05.2018** tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Unternehmen sollen sich frühzeitig rüsten, die dort aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder von bis zu € 20 Mio. oder 4 % des Jahresumsatzes Ihres Unternehmens. Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen schnellen Überblick, ob in Ihrem Unternehmen die Gefahr besteht, dass Sie von Wettbewerbern abgemahnt, oder gar von der Datenschutzbehörde mit Sanktionen belegt werden können.

#### Checkliste:

- Gibt es in Ihrem Unternehmen eine Datenschutzleitlinie?
- Sind die Datenschutzziele in Ihrem Unternehmen erfasst und beschrieben?
- Ist die Verantwortlichkeit für den Datenschutz in Ihrem Unternehmen geregelt?
- Gibt es in Ihrem Unternehmen ein Bewusstsein für Datenschutzrisiken?
- Besteht in Ihrem Unternehmen Transparenz über Zielkonflikte (Marketing- Rechtsabteilung)
- Verfügt Ihr Unternehmen über einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten? Wenn nein, warum nicht? Ist dies dokumentiert?
- Wie haben Sie sichergestellt, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Prozesses in Ihrem Unternehmen Berücksichtigung finden? (Privacy by design – Art. 25 DS-GVO)?
- Haben Sie externe Dienstleister zur Erledigung Ihrer Arbeiten (Auftragsverarbeiter) eingebunden? Wenn ja, haben Sie eine Übersicht über die Auftragsverarbeiter? Wenn ja, haben Sie mit Ihren Auftragsverarbeitern die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Mindestinhalt nach Art. 28 III DS-abgeschlossen?
- Haben Sie Ihre Texte zur datenschutzrechtlichen Information der betroffenen Personen bei der Datenerhebung an die Anforderungen nach Art. 13 bzw. 14 DS-GVO angepasst? Wenn Nein, warum nicht? Ist dies dokumentiert?
- Haben Sie Verfahren eingerichtet, um Anträge auf Datenübertragbarkeit betroffener Personen erfüllen zu können? (Art. 20 DS-GVO)
- Haben Sie ein Datenschutzmanagementsystem installiert, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass Ihre Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt (Art. 24 I DS-GVO)?
- Haben Sie Ihre bestehenden Prozesse zur Überprüfung der Sicherheit der Verarbeitung auf die neuen Anforderungen des Art. 32 DS-GVO angepasst?
- Haben Sie sich auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vorbereitet?
- Haben Sie gem. §33 DS-GVO sichergestellt, dass die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde möglich ist?

Falls Sie diese Fragen nicht allesamt mit „JA“ beantworten können, besteht in Ihrem Unternehmen Handlungsbedarf. Beachten Sie bitte, dass die Datenschutzbehörden und Konkurrenzunternehmen empfindliche Maßnahmen einleiten können, sollte Ihr Unternehmen die Anforderungen des Datenschutzes nicht erfüllen.

Noch besteht ausreichend Zeit, die Anforderungen bis zum **25.05.2018** zu erfüllen.

CLLB unterstützt bereits eine Vielzahl von Unternehmen und Start-Ups bei der Umsetzung der Anforderungen an die neue DS-GV.